© Rainer Sturm_pixelio.de

Gesamtversorgungsvertrag (GVV)

Welche Besonderheiten sind zu beachten

Achim Nübel AOK Baden-Württemberg Bezirksdirektion Nordschwarzwald

AOK Die Gesundheitskasse. BADEN-WÜRTTEMBERG

GVV Besonderheiten

- **Grundsatz:** Ein Einrichtungsträger, der ambulante, teilstationäre und/oder vollstationäre Pflege in selbständig wirtschaftenden Einrichtungen auf einem und/oder angrenzendem Grundstück anbietet, kann für diesen Verbund einen GVV erhalten.
- GVV ist mit einem Pflegeeinrichtungsträger zu schließen
- **Örtliche / räumliche Konstellation**
- Federführende Pflegekasse entscheidet vor Ort (Ortsebene)
- Bei besonderer Konstellation (z.B. räumliche Entfernung) soll eine Abstimmung auf Landesebene erfolgen.

GVV Auswirkung auf die vPFK

Wenn ein GVV ausgestellt wird, ist die vPFK unterschiedlich in den einzelnen Bereichen anzurechnen

Vorgehen:

Beispiel 1:

GVV Tagespflege und ambulante Pflege

- PDL wird zu 50 % in der Tagespflege zugeordnet und
- PDL wird zu 50 % im ambulanten Bereich zugeordnet

Beispiel 2:

GVV Vollstationäre Pflege mit eingestreuter KZP und Ambulanter Pflege

- PDL wird zu 50 % im vollstationären Bereich zugeordnet (eingestreute KZP gilt nicht als separater Leistungsbereich) und
- PDL wird zu 50 % im Ambulanten Bereich zugeordnet.

Bei diesen Konstellationen ist zu prüfen, ob die personellen Voraussetzungen im ambulanten Dienst noch erfüllt sind.

GVV Auswirkung auf die vPFK

Wenn ein GVV ausgestellt wird, ist die vPFK unterschiedlich in den einzelnen Bereichen anzurechnen

Vorgehen:

Beispiel 3:
Bei GVV mit vollstationären Einrichtungen ist auch zu kontrollieren, dass die Landespersonalverordnung (LPersVO) eingehalten wird. Hierfür sind die Heimaufsichten zuständig.

- <u>Unzulässig nach LPersVO</u>
  - 33 % Vollstationäre Pflege
  - 33 % Solitäre KZP oder Vollstationäre Pflege
  - 33 % Ambulanter Pflegedienst

GVV Muster GVV

Mantelvertrag

- Kapitel 1: Vollstationäre Pflege
- Kapitel 2: Tagespflege
- Kapitel 3: Ambulante Pflege
- Kapitel 4: Solitäre Kurzzeitpflege